Kirchenordnung des Universal Fellowship of Metropolitan Community Churches

In der Fassung der XXVII. Generalkonferenz, Orlando, Florida, USA

Gültig ab 02. Juli 2019

ARTIKEL I - NAME

A. Der Name dieser Gemeinschaft lautet UNIVERSAL FELLOWSHIP OF METROPOLITAN COMMUNITY CHURCHES (im Folgenden als UFMCC oder Gemeinschaft bezeichnet).

B. Jede angeschlossene örtliche Kirchengruppe wird den Namen METROPOLITAN COMMUNITY CHURCH als Teil ihres offiziellen Titels verwenden. Die Gruppe kann entweder ein Präfix oder ein Suffix hinzufügen, um sie von anderen angeschlossenen örtlichen Kirchengruppen zu unterscheiden, wie z.B.: Grace Metropolitan Community Church, Metropolitan Community Church of Tallahassee, Metropolitan Community Church, Ashland, oder Springfield Metropolitan Community Church.

ARTIKEL II - ZWECK

Die Ziele der UFMCC sind:

A. Die Kirchen zu verbinden, um gemeinsam Gott in der christlichen Tradition anzubeten und Gottes Willen im Leben aller Menschen, einzeln und gemeinsam, zur Geltung zu bringen, wie es in der Heiligen Schrift dargelegt ist.

B. Einrichtungen für den Unterricht in Theologie und verwandten Fächern zu schaffen, um die Lehren des christlichen Glaubens zu verbreiten, wie sie von der Generalkonferenz der Weltweiten Gemeinschaft der Metropolitankirchen angenommen wurden.

C. Diejenigen zu unterrichten und zu ermutigen, die sich der von dieser Körperschaft angenommenen Lehre und Philosophie hingeben.

D. Alle Dinge zu tun, die mit der Arbeit einer christlichen Kirche vereinbar sind.

ARTIKEL III - SAKRAMENTE UND RITEN

A. SAKRAMENTE: Diese Kirche schließt zwei heilige Sakramente ein:

1. Die Taufe mit Wasser und Geist, wie sie in der Heiligen Schrift beschrieben ist, soll ein Zeichen für die Hingabe eines jeden Lebens an Gott und seinen Dienst sein. Durch die Worte und Handlungen dieses Sakraments wird der Empfänger als Gottes eigenes Kind identifiziert.

2. Die HEILIGE KOMMUNION ist die Teilhabe am gesegneten Brot und an der Frucht des Weinstocks gemäß den Worten Jesu, unseres Herrschers: Das ist mein Leib... das ist mein Blut. (Matthäus 26,26-28). Alle, die glauben, bekennen, Buße tun und Gottes Liebe durch Christus suchen, können nach Prüfung ihres Gewissens frei an dem gemeinsamen Mahl teilnehmen und damit ihren Wunsch bekunden, in die Gemeinschaft mit Jesus Christus aufgenommen zu werden, durch das Opfer Jesu Christi gerettet zu werden, an der Auferstehung Jesu Christi teilzuhaben und ihr Leben neu in den Dienst Jesu Christi zu stellen.

B. RITEN: Die Riten der Kirche, wie sie von ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Amtsträgern vollzogen werden, bestehen aus Folgendem:

1. Der RITE DER ORDNUNG ist die Einsetzung ordnungsgemäß qualifizierter Personen für den professionellen Dienst in dieser Kirche. Sie wird durch Handauflegung durch autorisierte ordinierte Geistliche oder UFMCC-Älteste in Übereinstimmung mit dieser Satzung vollzogen.

2. Der Ritus zur Erlangung der Mitgliedschaft in der Kirche wird vom Pastor oder dem Interims-Pastoralleiter vor einer örtlichen Gemeinde in einem regulären Gottesdienst durchgeführt. In Übereinstimmung mit den von der Ortsgemeinde aufgestellten Kriterien kann ein getaufter Christ durch ein Übertrittsschreiben einer anerkannten christlichen Körperschaft oder durch ein Glaubensbekenntnis ein vollwertiges Mitglied der örtlichen Kirchengruppe werden.

3. Der RITE DER HEILIGEN VEREINIGUNG/RITE DER HEILIGEN EHE ist die geistliche Verbindung zweier Personen in einer angemessenen Weise durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Geistlichen, den Interims-Pastoralleiter der Kirche oder die Ältesten der UFMCC. Nachdem beide Personen beraten und über ihre Verantwortung füreinander aufgeklärt worden sind, kann dieser Ritus, der den Segen Gottes verleiht, vollzogen werden.

4. Der Ritus der Beerdigung oder des Gedenkgottesdienstes soll von den Geistlichen der Kirche für den Verstorbenen angemessen durchgeführt werden.

5. Der Ritus der Handauflegung oder das Gebet für die Heilung von Kranken an Seele, Körper oder Geist ist von den Amtsträgern der Kirche nach ihrem Ermessen auf Anfrage durchzuführen.

6. Der RITE DES SEGENS kann von den Amtsträgern der Kirche für Personen, Dinge und Beziehungen durchgeführt werden, wenn der Amtsträger dies für angemessen hält. Dies gilt auch für die Einweihung eines Kirchengebäudes zur Ehre Gottes.

ARTIKEL IV - DIENST

Die UFMCC bekräftigt das allgemeine Priestertum aller Gläubigen (1. Petrus 2,5-10). Alle Mitglieder der Kirche sind von Gott zu einem Dienst am Evangelium Christi in der Kirche und in der Welt berufen.

Die UFMCC beschließt, dass alle Menschen gleichen Zugang und gleiche Chancen haben sollen, die frei sind von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, sexueller Orientierung, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Kultur, Alter, körperlichen oder kognitiven Fähigkeiten, medizinischer Diagnose, HIV-Status, Gesundheitszustand, Nationalität oder wirtschaftlichem Status in Bezug auf: (1) Beschäftigungs- und Personalverfahren und (2) Dienstleistungserbringung - damit MCC bei allem, was wir tun, Gerechtigkeit anstrebt.

A. DIENST DER LAIEN

1. DAS PRIESTERSAMT ALLER GLAUBENDEN: Laien sind das Volk Gottes, von Gott berufen und von der Heiligen Schrift ermächtigt, auf das Wort zu antworten und zu dienen, wie Christus gedient hat, damit die Kirche erbaut und die Welt verwandelt wird. Die UFMCC bekräftigt, dass dies der Dienst eines jeden Laien in der UFMCC ist.

2. DEACONS: Wie im Neuen Testament beschrieben, ist ihr Amt ein historisches Amt des Dienstes und der Hilfe innerhalb der christlichen Kirche.

B. DIENST DES KLERUS:

1. Klerus: Der Klerus ist ein von Gott berufenes Mitglied des Volkes Gottes, das von der UFMCC ermächtigt und rechtlich anerkannt ist, dem Volk als professioneller Spender des Wortes und der Sakramente zu dienen.

a. VERANTWORTLICHKEITEN: In Übereinstimmung mit ihrer Berufung sollen die Kleriker die Riten und Sakramente der UFMCC verwalten und Lehrer und Prediger des Glaubens sein, damit die Welt glaubt und die Kirche in ihrem Dienst erneuert, ausgerüstet und gestärkt wird.

b. QUALIFIKATIONEN: Kleriker sind Personen, die sich zu einem professionellen christlichen Dienst berufen fühlen und die die vom Ältestenrat festgelegten Qualifikationen erfüllen.

c. ORDINATION: Personen, die die vom Ältestenrat festgelegten akademischen Standards und Qualifikationen erfüllt haben, können ordiniert werden. Eine ordinierte Person kann nicht als Geistlicher der UFMCC tätig sein, bis sie lizenziert ist.

d. DISZIPLINARISIERUNG: Die UFMCC duldet keine Untreue, kein ungebührliches Verhalten und keine Pflichtverletzung. Verfahren für Disziplinarmaßnahmen werden vom Präsidium entwickelt. Diese Verfahren werden als Zusatz zu den UFMCC-Satzungen aufgenommen.

ARTIKEL V - REGIERUNG, ORGANISATION UND AMTSTRÄGER

A. REGIERUNG:

1. Die UFMCC erkennt die Heilige Schrift, die durch den Heiligen Geist in Gewissen und Glauben ausgelegt wird, als ihre Richtschnur für Glauben, Disziplin und Leitung an.

2. Die Leitung der UFMCC obliegt der Generalkonferenz, vorbehaltlich der Bestimmungen der UFMCC-Satzung und der Statuten bzw. der Dokumente der rechtlichen Organisation. Die von der Generalkonferenz gewählten Amtsträger unterstehen der Leitung und Disziplin der Generalkonferenz und sind dafür verantwortlich, deren Richtlinien auszuführen.

3. Wünscht der Moderator mehr Flexibilität in Bezug auf die Artikel IV bis IX dieser Satzung, kann er sich an den Vorstand wenden, der diese Flexibilität gewähren kann.

4. Diese Gemeinschaft ist keiner äußeren kirchlichen Jurisdiktion gegenüber rechenschaftspflichtig, akzeptiert jedoch die Verpflichtung zur gegenseitigen Zustimmung und Zusammenarbeit, die mit der freien Gemeinschaft anderer Kirchen verbunden ist, und verpflichtet sich, vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Mitglieder, an deren gemeinsamen Zielen und Bemühungen mitzuwirken.

5. Die Ortskirchen und die Generalkonferenz im Sinne dieser Satzung dienen dem Zweck der christlichen Gemeinschaft, des Gottesdienstes, des Zeugnisses und des Dienstes, getragen von der Zusammenarbeit, der Programmentwicklung und der Umsetzung ihrer Satzungen, Verfahren und Richtlinien.

6. Eine Ortskirche der Universal Fellowship of Metropolitan Community Churches ist eine Kirche, die sich der Leitung und Lehre der UFMCC anschließt und von dieser autorisiert wurde.

B. ORTSKIRCHEN:

1. AUFSTEHENDE KIRCHEN: Innerhalb der UFMCC können alle gottesdienstlichen und/oder dienstlichen Körperschaften, die sich bemühen, in den Prozess der Erfüllung der vom Ältestenrat festgelegten und vom Verwaltungsrat genehmigten Kriterien für die Zugehörigkeit einzutreten, bei der UFMCC die Zulassung als "aufstrebende Kirche" beantragen. Zu den entstehenden Kirchen gehören Gemeindeerweiterungen, Neugründungen von Kirchen und bestehende Kirchen, die sich der UFMCC anschließen möchten.

a. AUTORISIERUNG: Der Ältestenrat legt Verfahren für die Autorisierung von neu entstehenden Kirchen, Verfahren für die Autorisierung des Leiters jeder neu entstehenden Kirche und Verfahren für die Unterstützung jeder neu entstehenden Kirche fest, bis sie die Zugehörigkeit erreicht hat.

b. ZUSTÄNDIGKEIT: Die entstehende Kirche unterliegt dieser Satzung und der Genehmigung oder Ablehnung von Handlungen durch einen Beauftragten des Ältestenrates. Wenn eine solche besteht, unterliegt die entstehende Kirche auch ihrer örtlichen Satzung, ihrer örtlichen Geschäftsordnung/Standardarbeitsanweisungen und allen anderen Dokumenten der rechtlichen Organisation.

c. SCHLIESSUNG: Wenn eine entstehende Kirche, die keine Gemeindeerweiterung ist, sich auflöst oder ihre Tätigkeit einstellt, fällt das Nettovermögen der Kirche an die Generalkonferenz der UFMCC zurück. Das Präsidium entscheidet über die Verwendung dieses Vermögens.

2. ANGESCHLOSSENE KIRCHEN: Innerhalb der UFMCC qualifizieren sich alle Kirchen, die die vom Ältestenrat festgelegten und vom Direktorium genehmigten Kriterien erfüllen, für die Angliederung und Anerkennung als angeschlossene Kirche. Der Ältestenrat hat die Befugnis, Anträge auf Angliederung zu genehmigen. Wenn eine angegliederte Kirche die Kriterien für die Angliederung nicht mehr erfüllt, kann ein Beauftragter des Ältestenrates geeignete Maßnahmen ergreifen, die auch die Aufhebung des Angliederungsstatus der Kirche umfassen können. Gegen die Entscheidung des Beauftragten kann beim Ältestenrat Berufung eingelegt werden.

a. ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN: Eine Ortskirche hat die Befugnis, Gruppen, Dienste und Organisationen mit besonderem Zweck zu gründen, zu genehmigen und zur Rechenschaft zu ziehen.

b. REGIERUNG DER ANGESCHLOSSENEN KIRCHE: Die Leitung jeder angeschlossenen Kirche obliegt ihrer Gemeindeversammlung, die das Recht ausübt, alle ihre Angelegenheiten zu kontrollieren, vorbehaltlich der Bestimmungen der UFMCC-Satzung, der Statuten oder der Dokumente der rechtlichen Organisation und der Generalkonferenz. Der Pastor und das Verwaltungsgremium der Ortskirche sind befugt, die geistliche und administrative Leitung der angeschlossenen Kirche zu übernehmen. Die von der Gemeindeversammlung gewählten Amtsträger unterliegen der Leitung und Disziplin der angeschlossenen Kirche und sind dafür verantwortlich, die Richtlinien der Ortskirche auszuführen.

i. STRUKTUREN UND SYSTEME: Die angegliederte Kirche soll in Absprache mit der UFMCC eine geeignete Struktur und Systeme für die Leitung der Ortskirche festlegen, die der Größe der Kirche und dem kulturellen Kontext angemessen sind. Die Struktur und die Systeme der Ortskirche sollen Vorkehrungen für (1) die Auswahl und Disziplinierung des Verwaltungsorgans der Ortskirche, (2) einen Prozess der Suche nach einem Pastor und (3) Gemeindeversammlungen umfassen. Es obliegt dem örtlichen Kirchenverwaltungsorgan jeder Ortskirche, dieser Kirche eine Satzung oder Standardarbeitsanweisungen zu geben, die von der UFMCC genehmigt werden müssen.

ii. ZUSTÄNDIGKEIT: Das Verwaltungsorgan der Ortskirche unterliegt dieser Satzung, der örtlichen Gründungsurkunde, der örtlichen Satzung/Standardarbeitsanweisungen, allen anderen Dokumenten der rechtlichen Organisation und der Genehmigung oder Ablehnung durch die Ortsgemeinde, wie in den oben genannten Dokumenten vorgesehen.

iii. KONFLIKTLÖSUNG: Bei Konflikten oder Schwierigkeiten innerhalb einer Ortsgemeinde, einschließlich scheinbar unüberbrückbarer Differenzen zwischen dem Pastor und der Gemeinde, ist UFMCC befugt, sich mit dieser Gemeinde in Verbindung zu setzen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen und an allen Sitzungen des Verwaltungsorgans der Ortsgemeinde oder der Gemeindeversammlung teilzunehmen und dort eine Stimme zu haben. UFMCC muss eingreifen, wenn sie (1) vom Pastor/interimsmäßigen pastoralen Leiter, (2) durch Mehrheitsbeschluss des örtlichen kirchlichen Verwaltungsorgans oder (3) aufgrund einer Petition, die von mindestens einem Drittel (33%) der Mitglieder der Kirche unterzeichnet wurde, eingeladen wird.

Innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt des Antrags auf Intervention muss die UFMCC alle oben genannten Parteien offiziell benachrichtigen. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Antrag legt die UFMCC die Fristen und das Verfahren für den Dienst der Versöhnung fest, der innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem ursprünglichen Antrag durchgeführt werden muss.

c. PASTOR: Der Pastor einer angegliederten Kirche ist ein ordnungsgemäß ordinierter Geistlicher, der eine Approbation erhalten hat. Obwohl es eine Vielzahl von pastoralen Rollen gibt, wird der Pastor in einer örtlichen Gemeinde gewählt, um die Aufgaben des Lehrers, Predigers und geistlichen Leiters zu übernehmen. Wenn kein ordnungsgemäß zugelassener UFMCC-Geistlicher zur Verfügung steht, kann die UFMCC jährlich einen Interims-Pastoralleiter ernennen. Alle UFMCC-Gemeinden werden von Pastoren oder Pastoralreferenten auf Zeit geleitet.

i. QUALIFIKATIONEN UND PFLICHTEN: Pastoren müssen in der UFMCC zugelassene Geistliche sein. Der Pastor der Kirche hat die Autorität, alle Gottesdienste der Kirche anzuordnen. Der Pastor ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsorgans der Ortskirche.

Beigeordnete und/oder stellvertretende Pastoren und anderes Personal, ob unbesoldet oder besoldet, werden vom Pastor vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsgremiums der Ortskirche ernannt. Der Pastor/die Pastorin fungiert als Personaldirektor/-in des Personals der Ortsgemeinde, ist befugt, Verantwortlichkeiten und Pflichten zu delegieren, wenn er/sie dies für sinnvoll hält, und legt mit Zustimmung des Verwaltungsorgans der Ortsgemeinde die Vergütung, Urlaubszeiten und Amtsbezeichnungen des Personals fest.

ii. ENTFERNUNG DES PASTORS AUS DEM AMT: Wenn unüberbrückbare Differenzen zwischen dem Pastor und der Gemeinde bestehen, können der Pastor und die Gemeinde beschließen, ihre Beziehung im gegenseitigen Einvernehmen zu beenden. Ein Antrag auf Amtsenthebung des Pastors aufgrund von unüberbrückbaren Differenzen ist nur dann gültig, wenn dem ein Konfliktlösungsverfahren vorausgegangen ist, wie es im Artikel der UFMCC-Satzung enthalten ist. V.B.2.c.ii. Die einseitige Nichtverlängerung eines Pastorenvertrags stellt keine Amtsenthebung des Pastors dar.

Das Verfahren zur Amtsenthebung des Pastors/der Pastorin wegen Untreue, ungebührlichem Verhalten, Pflichtverletzung oder wenn unüberbrückbare Differenzen zwischen dem Pastor/der Pastorin und der Gemeinde auftreten, kann durch eine Petition eingeleitet werden, die dem ordnungsgemäß bevollmächtigten Kirchenbeamten/der ordnungsgemäß bevollmächtigten Kirchenbeamtin vorgelegt wird, wie in der örtlichen Satzung/Standardarbeitsanweisung oder in den Dokumenten der rechtlichen Organisation festgelegt, und die von mindestens fünfundzwanzig Prozent (25 %) der vollberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist; oder durch eine Abstimmung von drei Vierteln (3/4) des gesamten Vorstands/des örtlichen Kirchenverwaltungsorgans. Innerhalb von drei (3) Tagen muss dem Pastor und UFMCC eine Kopie des ausgefüllten Antrags oder des Antrags des örtlichen Kirchenverwaltungsorgans durch den designierten Kirchenverantwortlichen zugestellt werden. Nachdem UFMCC und der designierte örtliche Kirchenverantwortliche die Anzahl der Mitglieder, die die Petition unterzeichnet haben, und die Klarheit der Petition bestätigt haben bzw. die Stimmen der Mitglieder des örtlichen Kirchenverwaltungsorgans und die Klarheit des Antrags bestätigt haben, kann UFMCC den Pastor in den inaktiven Status versetzen, wobei der Pastor jedoch bis zur endgültigen Entscheidung der Kirchengemeinde seine vollen Bezüge behält. Nach der Bestätigung des Antrags legen ein Vertreter der UFMCC und des örtlichen Kirchenverwaltungsorgans Zeit und Ort einer außerordentlichen Gemeindeversammlung fest, um zu entscheiden, ob der Pastor im Amt bleiben soll. Das Datum der Versammlung muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem die Petition bei dem benannten Kirchenvertreter eingereicht wurde oder an dem der Antrag des örtlichen Kirchenverwaltungsorgans bei UFMCC eingegangen ist, stattfinden.

Der Pastor/die Pastorin hat das Recht, in seinem/ihrem eigenen Namen vor der Gemeindeversammlung zu erscheinen und kann einen Anwalt seiner/ihrer Wahl hinzuziehen. Die Entscheidung der Kirchengemeinde ist endgültig. Wird eine außerordentliche Versammlung zur Abberufung eines Pastors einberufen, so muss UFMCC von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Ein Vertreter von UFMCC nimmt als unparteiischer Beobachter teil, der die Sitzung leitet. Wird der Pastor oder die Pastorin abberufen, trifft sich die Kirchenleitung unmittelbar nach der Sitzung mit dem Vertreter oder der Vertreterin der UFMCC, um die pastorale Leitung zu regeln, bis die Stelle wieder besetzt ist. Das örtliche Kirchenverwaltungsorgan kann sich mit der UFMCC über verfügbare Kandidaten für das Amt des Pastors beraten.

d. Laiendelegierte: Jede angeschlossene Kirche hat eine (1) Stimme für je einhundert (100) vollberechtigte Mitglieder oder einen Teil davon und wählt einen (1) Laiendelegierten für jede Stimme. Jeder Laiendelegierte hat eine (1) Stimme. Jeder Laiendelegierte muss ein vollberechtigtes Mitglied der Kirchengemeinde sein, die er vertritt, und hat eine Amtszeit von drei (3) Jahren. Zu den Aufgaben der Laiendelegierten gehören unter anderem die Vertretung der Kirchengemeinde bei Generalkonferenzen und die Unterrichtung über die Anliegen und die Politik der UFMCC.

Jede stimmberechtigte Kirche kann in Übereinstimmung mit der Satzung oder den Standardarbeitsanweisungen dieser Ortskirche mindestens einen (1) stellvertretenden Laiendelegierten für jeden gewählten Laiendelegierten wählen. Der/die so gewählte(n) stellvertretende(n) Delegierte(n) ist/sind in Übereinstimmung mit den in der Satzung oder den Standardarbeitsanweisungen der Ortskirche festgelegten Verfahren befugt, die Aufgaben eines/einer Laiendelegierten zu übernehmen, der/die nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Aufgaben eines/einer Laiendelegierten zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vertretung der Gemeinde bei Generalkonferenzen.

e. DISAFFILIATION: Disaffilierte Gemeinden dürfen nicht mehr den Namen Metropolitan Community Church (MCC) verwenden oder sich in irgendeiner Weise als mit der UFMCC verbunden oder als MCC-Kirche ausgeben.

i. TRENNUNG DURCH EINE ANGESCHLOSSENE KIRCHE: Sollte eine Ortskirche den Wunsch haben, sich von der UFMCC zu lösen, muss einem oder mehreren vom Moderator ernannten Vertretern die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der Gemeinde zu treffen, und sie haben auf der zum Zweck der Auflösung einberufenen Versammlung der Gemeinde eine Stimme. Der Beschluss zur Trennung von der UFMCC muss mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Kongregation gefasst werden, die zum Zweck der Trennung einberufen wurde.

ii. BEKANNTMACHUNG DER UFMCC: Mindestens sechzig (60) Kalendertage vor einer Kongregationssitzung, die zum Zweck der Trennung von der Kirche einberufen wurde, muss die Ortskirche den Moderator schriftlich darüber informieren, dass eine solche Kongregationssitzung stattfinden wird. Die schriftliche Mitteilung an den Moderator muss enthalten: (a) das Datum, die Zeit und den Ort der Kongregationsversammlung und (b) eine Kopie der Mitgliederliste der Ortskirche. Außer im Falle des Todes oder des Rücktritts eines in der Liste aufgeführten Mitglieds können danach keine Mitglieder aus der Mitgliedschaft in der Ortskirche gestrichen werden, und es können keine Mitglieder in die Mitgliedschaft in der Ortskirche aufgenommen werden, bis nach der Kongregationsversammlung, die zum Zweck des Austritts einberufen wurde.

iii. BENACHRICHTIGUNG DER MITGLIEDER: Mindestens dreißig (30) Kalendertage vor einer Kongregationsversammlung, die zum Zweck der Trennung von der Kirche einberufen wurde, müssen alle Mitglieder der Ortskirche unter ihrer letzten bekannten Adresse auf der Mitgliederliste schriftlich über Datum, Zeit, Ort und Zweck der Kongregationsversammlung, die zum Zweck der Trennung einberufen wurde, informiert werden. Eine Kopie der Mitteilung an die Mitglieder ist gleichzeitig dem Moderator vorzulegen.

iv. ABSTIMMUNGSVERFAHREN: Die Abstimmung auf der Kongregationsversammlung, die zum Zweck des Austritts einberufen wurde, erfolgt in geheimer Abstimmung.

v. FORTSETZUNG DER ANGLIEDERUNG: Falls eine Gemeinde für die Trennung von der UFMCC stimmt, können diejenigen Gemeindemitglieder, die die Angliederung an die UFMCC fortsetzen möchten, vom Moderator als die fortbestehende Metropolitan Community Church bestimmt werden, die mit der UFMCC verbunden ist.

vi. VERÄUSSERUNG VON VERMÖGENSWERTEN: Nachdem die bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der UFMCC erfüllt sind, hat die sich auflösende Ortsgemeinde das Recht auf das Nettovermögen.

vii. MITTEILUNG AN BETROFFENE DRITTE: Falls eine Gemeinde für die Loslösung von der UFMCC stimmt, informiert die UFMCC betroffene Dritte darüber, dass die losgelöste Gemeinde nicht länger mit der UFMCC verbunden ist und dass die losgelöste Gemeinde sich nicht als MCC-Kirche ausgeben darf. Zu den betroffenen Dritten gehören u.a. Banken, Gläubiger und Regierungsbehörden, die der aufgelösten Kirche den Status einer Körperschaft/Registrierung verliehen haben.

3. STRAFE GEGEN KIRCHEN: Wenn eine entstehende oder angegliederte Kirche sich nicht an die Satzung der UFMCC, diese Zusatzbestimmungen oder die Dokumente der rechtlichen Organisation hält, ergreift der Moderator oder ein Vertreter des Moderators geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung zu verlangen. Der Moderator erstattet der betroffenen Kirche und dem Präsidium Bericht über solche Maßnahmen.

4. EIGENTUM DER KIRCHE: In jedem Land, in dem die UFMCC entsteht, und wo es die örtlichen oder nationalen Gesetze zulassen, müssen die rechtlichen Organisationsdokumente der Ortskirche die UFMCC als nachrückende gemeinnützige Körperschaft/Nichtregierungsorganisation benennen, die dazu bestimmt ist, das Eigentum der Kirche im Falle (1) der Auflösung oder Aufgabe der Kirche oder (2) der Nichteinhaltung des in der UFMCC-Satzung enthaltenen Verfahrens zur Trennung von der UFMCC durch die Ortskirche zu erhalten.

5. SCHLIESSUNG: Wenn eine Kirche sich auflöst oder ihre Tätigkeit einstellt, fällt das Nettovermögen der Kirche an die Generalkonferenz der UFMCC. Das Präsidium entscheidet über die Verwendung dieses Vermögens.

6. VORBEHALT VON BEFUGNISSEN: Alle spezifischen Angelegenheiten der Gemeinde, die hier nicht behandelt werden, bleiben der Entscheidung der Ortskirche überlassen.

C. ASSOZIIERTE NICHT-STAATLICHE ORGANISATIONEN: Wenn dem Auftrag der UFMCC am besten durch eine Sonderorganisation gedient ist, die der Denomination gegenüber rechenschaftspflichtig ist, ist der Vorstand befugt, eine solche Sonderorganisation zu gründen, zu genehmigen und rechenschaftspflichtig zu machen. Einzelpersonen aus angeschlossenen Nichtregierungsorganisationen können an allen Aktivitäten der UFMCC teilnehmen.

a. OFFIZIELLER BEOBACHTER: Jede assoziierte Nichtregierungsorganisation kann einen Vertreter benennen, der als offizieller Beobachter an der Generalkonferenz teilnimmt, mit Stimme, aber ohne Stimmrecht.

b. SCHLIESSUNG: Wenn sich eine assoziierte Organisation auflöst oder ihre Tätigkeit einstellt, fällt das Nettovermögen der assoziierten Organisation an die Generalkonferenz der UFMCC zurück. Das Präsidium entscheidet über die Verwendung dieses Vermögens.

D. VERBÜNDETE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN: Verbundene Nichtregierungsorganisationen sind Organisationen, die die Ziele der UFMCC unterstützen und mit der Arbeit der UFMCC übereinstimmen, jedoch nicht anstreben, eine angeschlossene Kirche oder assoziierte Organisation zu werden. Einzelpersonen aus angegliederten Nichtregierungsorganisationen können an allen Aktivitäten der UFMCC teilnehmen.

a. ANERKENNUNG: Der Ältestenrat legt das Verfahren für die Gewährung der Anerkennung von angeschlossenen Organisationen fest.

b. OFFIZIELLER BEOBACHTER: Jede verbündete Organisation kann einen Vertreter benennen, der als offizieller Beobachter an der Generalkonferenz teilnimmt, mit Stimme, aber ohne Stimmrecht.

E. FELLOWSHIP:

1. EINLEITUNG: Auf internationaler Ebene liegt die Leitung der UFMCC bei der Generalkonferenz, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde der Gemeinschaft, ihrer Satzungen oder der Dokumente der rechtlichen Organisation. Zwischen den Generalkonferenzen ist der Ältestenrat befugt, die geistliche und seelsorgerliche Leitung zu übernehmen, und das Präsidium ist befugt, die administrative Leitung auf internationaler Ebene zu übernehmen.

2. MODERATOR: Der Moderator wird von der Generalkonferenz gewählt, um als primärer Visionär und Futurist zu dienen, um die Mission und Vision der UFMCC weltweit durch die Ausübung von prophetischer Herausforderung, Kreativität, geistlicher und seelsorgerlicher Autorität und Führung voranzubringen. Als wichtigster Sprecher der UFMCC, Ältester und Hauptgeschäftsführer ist der Moderator stimmberechtigtes Mitglied und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrats; er leitet die Generalkonferenz, ernennt die Ältesten und beaufsichtigt die leitenden Mitarbeiter der UFMCC. Der Moderator ist verantwortlich für die Leitung des Visionsprozesses für die Gemeinschaft, für die Präsenz bei globalen Veranstaltungen, für Lehre und Ausbildung, für kontinuierliches Lernen, für Beziehungen zur Gemeinschaft, für Besuche und Unterstützung in Kirchen, für ökumenische Beziehungen und für globale soziale Gerechtigkeit. Die Amtszeit des Moderators/der Moderatorin beträgt sechs (6) Jahre.

a. NOMINIERUNGSAUSSCHUSS DES MODERATORS: Der Vorstand ernennt einen Nominierungsausschuss für den Moderator, der aus fünf (5) Personen besteht. Die Aufgabe des Nominierungsausschusses für den Moderator besteht darin, aktiv um Kandidaten für das Amt zu werben, alle Bewerbungen zu prüfen und bis zu fünf (5) qualifizierte Kandidaten auszuwählen. Die qualifizierten Kandidaten werden vom Präsidium der Generalkonferenz zur Wahl vorgelegt.

b. DISKIPLINATION DES MODERATORS: Beschwerden über den Moderator müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden und von mindestens einem (1) Mitglied des Klerus aus jeder von zehn (10) verschiedenen Kirchen und von den Laiendelegierten, die die Mehrheit der Stimmen der Laiendelegierten aus jeder von zehn (10) verschiedenen Kirchen repräsentieren, unterschrieben sein und können entweder vom Klerus oder von den Laiendelegierten eingereicht werden. Der Zentralvorstand legt sein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden über den Moderator fest und veröffentlicht es.

c. ENTFERNUNG DES MODERATORS: Wenn der Vorstand feststellt, dass der Moderator nicht in der Lage oder nicht willens ist, die mit dem Amt verbundenen Pflichten zu erfüllen, kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) des gesamten Vorstands den Moderator seines Amtes entheben. Eine solche Maßnahme ist der Generalkonferenz innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen mitzuteilen. Der Vorstand kann eine Person, die die Voraussetzungen erfüllt, zum Interimsmoderator wählen, bis zur nächsten Generalkonferenz, bei der eine Wahl zur Besetzung der freien Stelle durchgeführt wird.

d. VAKANZ IM AMT DES MODERATORS: Sollte das Amt des Moderators vakant werden, wählt der Vorstand einen Interimsmoderator, der die Vakanz bis zur nächsten Generalkonferenz ausfüllt, auf der eine Wahl zur Besetzung der Vakanz stattfindet. Die Amtszeit des Moderators, der von der Generalkonferenz gewählt wird, um die Vakanz zu füllen, beträgt sechs (6) Jahre.

3. ÄLTESTENRAT: Der Ältestenrat der UFMCC ist das von der Generalkonferenz bevollmächtigte Gremium, das in seelsorgerlicher Funktion das geistliche Leben der Gemeinschaft leitet. Dieser Rat besteht aus einem Moderator und Ältesten, die vom Moderator ernannt werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Präsidium und der Bestätigung durch die Generalkonferenz. Alle Ältesten der UFMCC gelten als professionelle Seelsorger und sind befugt, alle Riten und Sakramente der Kirche zu vollziehen.

a. QUALIFIKATIONEN: Älteste müssen Personen sein, die über eine offensichtliche geistliche Qualität und Führungsqualitäten verfügen, reif sind, ein gesundes Urteilsvermögen haben, nachweislich als Laien oder Geistliche in der Gemeinschaft tätig waren und über erfolgreiche Erfahrungen bei der Entwicklung von Visionen und strategischer Planung für die Zukunft verfügen. Älteste müssen ausgezeichnete Kommunikatoren, geschickte Motivatoren und Lehrer sein, sich selbst motivieren und sich dem ständigen Lernen widmen. Darüber hinaus müssen die Ältesten in der Lage sein, solide Finanzrichtlinien zu verstehen und mit ihnen zu arbeiten, sie müssen sensibel für kulturelle Unterschiede sein und fähig und bereit sein, sich auf Vielfalt einzulassen. Es ist wünschenswert, dass der Ältestenrat die Vielfalt der Gemeinschaft widerspiegelt.

b. AUFGABEN: Die Hauptverantwortung der Ältesten liegt in der seelsorgerischen Leitung und Betreuung, um die Gemeinschaft auf ihrem geistlichen Weg zu unterstützen. Die Ältesten üben geistliche und seelsorgerliche Autorität aus, um eine gemeinsame Vision für die UFMCC zu entwickeln, die UFMCC auf die Zukunft vorzubereiten und die strategische Ausrichtung der UFMCC zu unterstützen. Die Ältesten dienen als offizielle Repräsentanten der Gemeinschaft in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinwesenarbeit, beaufsichtigen und unterstützen die Gemeinden, beraten die Kirchen in Fragen der Kirchenentwicklung und erfüllen andere kirchliche und zeremonielle Aufgaben.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden darf ein Mitglied des Ältestenrates nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.

c. RECHTSPFLICHTIGKEIT, DISZIPLINARISIERUNG UND ENTFERNUNG: Die UFMCC kann Illoyalität, ungebührliches Verhalten oder Pflichtversäumnis seitens ihrer Ältesten nicht dulden und trifft daher die folgenden Vorkehrungen für Rechenschaftspflicht, Disziplinierung oder Entlassung:

(1) ZUSTÄNDIGKEIT: Alle Ältesten sind dem Moderator, dem Ältestenrat, der UFMCC-Satzung, dem UFMCC-Verhaltenskodex, den vom Vorstand festgelegten Personalrichtlinien und der Generalkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) DISZIPLINIERUNG: Der Älteste muss schriftlich von einer Beschwerde in Kenntnis gesetzt werden und bleibt bis zur endgültigen Klärung der Beschwerde im Amt.

(a) DISZIPLINIERUNG EINES ÄLTESTEN: Beschwerden über einen Ältesten, der nicht der Moderator ist, müssen dem Moderator in schriftlicher Form vorgelegt werden und von einem Mitglied der UFMCC unterzeichnet sein. Der Moderator entscheidet, ob er die Beschwerde zur Klärung an den Ältestenrat weiterleitet oder die Angelegenheit auf eine andere geeignete Weise zu lösen versucht. Der Ältestenrat legt sein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden über einen Ältesten fest und veröffentlicht es.

(3) ENTFERNUNG:

(a) ENTFERNUNG EINES ÄLTESTANDES:

(i) Der Moderator kann einen Ältesten jederzeit, mit oder ohne Grund, abberufen.

(ii) Wenn der Ältestenrat feststellt, dass ein Ältester nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Verantwortlichkeiten des Amtes zu erfüllen, kann der Ältestenrat mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) des gesamten Ältestenrates dem Moderator empfehlen, den betreffenden Ältesten seines Amtes zu entheben.

(iii) Eine solche Maßnahme ist dem Präsidium mitzuteilen.

d. VAKANZEN: Im Falle einer Vakanz kann der Moderator vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums eine Person ernennen, die die Qualifikationen erfüllt, um die Vakanz zu besetzen.

4. VERWALTUNGSRAT: Der Verwaltungsrat ist das Gremium, das von der Generalkonferenz ermächtigt ist, die UFMCC zwischen den Generalkonferenzen in geordneter Weise zu leiten. Der Vorstand setzt sich aus neun (9) Personen zusammen, von denen vier (4) Laien und vier (4) Geistliche sowie der Moderator sind, die von der Generalkonferenz gewählt werden, um für die Verwaltung der Finanzen und des Betriebs der UFMCC verantwortlich zu sein und als Vorstand der Gesellschaft zu fungieren, der für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Satzung, allen Dokumenten der rechtlichen Organisation, dem Eigentum und den Finanzen der UFMCC zuständig ist. Der Vorstand übt alle Befugnisse der Körperschaft aus, vorbehaltlich der Bestimmungen und Beschränkungen dieser Satzung und aller anderen geltenden Gesetze.

a. QUALIFIKATIONEN: Die Mitglieder des Vorstands müssen vollberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft sein, die nach dem alleinigen Ermessen der UFMCC über geistliche Qualität und Führungsqualitäten verfügen, reif sind, ein gesundes Urteilsvermögen besitzen und nachweislich Leistungen erbracht haben. Es wird darauf geachtet, dass Mitglieder mit unterschiedlichen Perspektiven, Kernkompetenzen und sich ergänzenden Fähigkeiten gewählt werden, die mit den erforderlichen Funktionen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes vereinbar sind.

b. CHARTER DES VERWALTUNGSRATS: In einer Charta des Verwaltungsrats werden die Funktionen, Zuständigkeiten und Strukturen des Verwaltungsrats festgelegt. Die Charta wird durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalkonferenz bestätigt und als Zusatz zu den UFMCC-Satzungen aufgenommen.

c. AMTSZEIT: Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre, mit der Ausnahme, dass die Generalkonferenz XXIV zwei (2) Laien und zwei (2) Geistliche für eine Amtszeit von drei Jahren wählt, bis zur nächsten Generalkonferenz, auf der zwei (2) Laien und zwei (2) Geistliche für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden.

d. NOMINIERUNGSAUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS: Der Verwaltungsrat ernennt einen Nominierungsausschuss des Verwaltungsrats, der aus drei (3) Personen besteht. Der Moderator fungiert als Berater des Nominierungsausschusses des Verwaltungsrats. Die Aufgabe des Nominierungsausschusses des Vorstands besteht darin, aktiv um Kandidaten für das Amt zu werben, alle Bewerbungen zu prüfen und qualifizierte Kandidaten auszuwählen. Die qualifizierten Kandidaten werden der Generalkonferenz zur Wahl vorgelegt.

e. VAKANZEN: Wird ein Posten im Vorstand aus den Reihen der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Generalkonferenz gewählten Mitglieder frei, kann der Vorstand eine Person ernennen, die die Qualifikationen erfüllt, um den freien Posten bis zur nächsten Generalkonferenz zu besetzen, auf der eine Wahl für die verbleibende Amtszeit abgehalten wird. Ernennungen können nur für die Besetzung von Vakanzen bis zu 40 % (3 Mitglieder) der Gesamtmitgliederzahl des Präsidiums verwendet werden. Wenn die Zahl der ernannten Vorstandsmitglieder 40 % (3 Personen) der Gesamtmitgliederzahl des Vorstands übersteigt, wird eine außerordentliche Generalkonferenz zur Wahl der Vorstandsmitglieder einberufen. Das Verfahren zur Auswahl der Kandidaten für die Wahl entspricht dem in Artikel V.E.4.d. - NOMINIERUNGSAUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATES beschriebenen Verfahren.

f. DISZIPLINARISIERUNG: Der UFMCC kann kein ungebührliches Verhalten, kein Fehlverhalten, keine Unterlassung oder Pflichtverletzung seitens eines Mitglieds des Vorstands dulden und trifft daher die folgenden Vorkehrungen für Disziplinarmaßnahmen oder die Abberufung:

(1) Stellt der Vorstand fest, dass eines seiner Mitglieder nicht in der Lage oder nicht willens ist, die mit dem Amt verbundenen Pflichten zu erfüllen, so kann der Vorstand dieses Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstands aus dem Vorstand entlassen. Das Mitglied muss schriftlich von den Vorwürfen in Kenntnis gesetzt werden und wird zu diesem Zeitpunkt inaktiv. Das Mitglied hat das Recht, vor dem Vorstand in seinem eigenen Namen zu erscheinen und sich zu verteidigen. Der Verwaltungsrat prüft dann die Vorwürfe und kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, zu denen das beschuldigte Mitglied nicht gehört, das Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausschließen oder andere Maßnahmen ergreifen, die er für angemessen hält. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist endgültig.

(2) Mitglieder des Vorstands können von einer außerordentlichen Generalkonferenz abberufen werden.

ARTIKEL VI - MITGLIEDSCHAFT IN DER UFMCC

A. MITGLIEDER IN GUTEM ANSEHEN EINER ORTSGEMEINDE: Jeder getaufte Christ kann vollberechtigtes Mitglied einer entstehenden oder angeschlossenen Ortskirche werden. Eine Ortsgemeinde hat die Befugnis, zusätzliche Kriterien für den Erwerb und die Beibehaltung der Mitgliedschaft in dieser Ortsgemeinde festzulegen. Alle zusätzlichen Kriterien müssen mit der Satzung der UFMCC übereinstimmen und mit den Grundwerten der UFMCC vereinbar sein.

B. MITGLIEDER DER UFMCC

1. Mitglieder in gutem Ansehen jeder entstehenden und angeschlossenen Ortsgemeinde werden als Mitglieder der UFMCC betrachtet.

2. Alle Geistlichen, die von der UFMCC ordiniert wurden, gelten als Mitglieder der UFMCC.

3. Alle Mitglieder der UFMCC können in ernannten Ausschüssen mitarbeiten, gewählte Ämter bekleiden und an allen Aktivitäten der UFMCC teilnehmen.

C. FREUNDE DER KIRCHE: Eine örtliche Kirchengemeinde kann, wenn sie es wünscht, Personen in die Kirche aufnehmen, die aus dem einen oder anderen Grund keine regulären Mitglieder der Kirche werden können, aber die Ziele der Kirche unterstützen und an der Arbeit der Kirche teilhaben wollen. Diese Personen werden als "Freunde der Kirche" bezeichnet. Freunde können in ernannten Ausschüssen mitarbeiten und an allen Aktivitäten der Kirche teilnehmen. Freunde dürfen jedoch nicht in den Verwaltungsorganen der Kirche mitarbeiten und bei Gemeindeversammlungen nicht abstimmen. Die Freunde werden bei der Bestimmung der Anzahl der Laiendelegierten, die eine örtliche Kirchengemeinde zu den Sitzungen der Generalkonferenz entsenden kann, nicht berücksichtigt.

D. DISZIPLINARISIERUNG: Die UFMCC kann Illoyalität oder ungebührliches Verhalten ihrer Mitglieder und Freunde nicht dulden; deshalb soll das örtliche kirchliche Verwaltungsorgan ein Verfahren für angemessene Disziplinarmaßnahmen entwickeln und anwenden, wenn es dies für notwendig hält.

ARTIKEL VII - GOTTESDIENSTE

Jede örtliche Kirchengemeinde soll jede Woche einen öffentlichen Gottesdienst abhalten. Andere Gottesdienste können nach Maßgabe des Pfarrers und mit Zustimmung des Verwaltungsorgans der Ortsgemeinde abgehalten werden. In den Gottesdiensten der örtlichen Kirchengemeinden wird das Sakrament des Heiligen Abendmahls in den wöchentlichen Gottesdiensten sowie in anderen Gottesdiensten nach dem Ermessen des Pfarrers gespendet. Die Heilige Taufe kann in jedem geeigneten Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde oder zu jedem anderen Zeitpunkt nach dem Ermessen des Pastors gespendet werden.

ARTIKEL VIII - KIRCHENVERSAMMLUNGEN

A. ALLGEMEINE KONFERENZ: Zum Zwecke der Erledigung von Geschäften wird die UFMCC ab 2007 alle drei Jahre eine Generalkonferenz abhalten.

1. ZEIT, ORT UND ART: Zeit und Ort der Generalkonferenz werden auf der vorhergehenden Generalkonferenz bekannt gegeben. Zeit, Ort und Art der Generalkonferenz sind allen kirchlichen Gremien neunzig (90) Tage vor der bevorstehenden Generalkonferenz schriftlich mitzuteilen.

a. ART: Der Vorstand ist befugt, die Mittel zu bestimmen, mit denen Mitglieder des Laienhauses und des Klerushauses virtuell an einer Generalkonferenz teilnehmen können.

2. ZUSAMMENSETZUNG: Die Generalkonferenz der UFMCC ist das Gremium, das sich aus dem Klerushaus und dem Laienhaus zusammensetzt.

a. Klerushaus: Die Mitglieder des Klerushauses sind ordinierte Geistliche mit einer Approbation und Geistliche im ehrenvollen Ruhestand.

b. LAIENHAUS: Mitglieder des Laienhauses sind die Laiendelegierten, der Interims-Pastoralleiter jeder angeschlossenen Kirche, wenn dieser Interims-Pastoralleiter Mitglied der UFMCC ist, und die Mitglieder des Ältestenrates und des Präsidiums, die keine Geistlichen oder Laiendelegierten und Mitglieder der UFMCC sind.

3. ABSTIMMUNGEN IN GETRENNTEN HÄUSERN: Alle Geschäfte, mit Ausnahme von Verfahrensfragen, müssen durch eine getrennte Mehrheit der Stimmen des Laienhauses und eine getrennte Mehrheit der Stimmen des Klerushauses genehmigt werden

4. QUORUM: Ein Quorum besteht aus zwanzig Prozent (20%) der Anzahl der auf der Generalkonferenz stimmberechtigten Laien und zwanzig Prozent (20%) der Anzahl der auf der Generalkonferenz stimmberechtigten lizenzierten Geistlichen.

5. SONDERGENERALKONFERENZ: Eine außerordentliche Generalkonferenz der UFMCC kann vom Vorstand einberufen werden oder durch eine Petition, die dem Vorstand von fünfzig Prozent (50%) aller auf der Generalkonferenz stimmberechtigten Personen vorgelegt wird. Diese Petition kann sowohl von Geistlichen als auch von Laien eingereicht werden. Für eine Sondergeneralkonferenz gelten dieselben Regeln wie für die Generalkonferenz, es sei denn, der Zweck der Sondergeneralkonferenz besteht darin, die Bestätigung der Ernennung eines Ältesten zu prüfen. Wenn der Zweck einer besonderen Generalkonferenz darin besteht, die Ernennung eines Ältesten zu bestätigen, müssen Zeit, Ort und Art der besonderen Generalkonferenz allen Mitgliedern des Laienhauses und des Klerushauses mindestens dreißig (30) Tage vor der besonderen Generalkonferenz schriftlich mitgeteilt werden.

a. ZWECK: Der Zweck einer außerordentlichen Generalkonferenz muss in der Petition angegeben werden. Die Art und der Zweck einer außerordentlichen Generalkonferenz müssen in den Bekanntmachungen angegeben und in die Tagesordnung der außerordentlichen Generalkonferenz aufgenommen werden.

b. BEKANNTMACHUNG: Die schriftliche Bekanntmachung muss mindestens dreißig (30) Tage vor der außerordentlichen Generalkonferenz an alle zugelassenen Geistlichen und an alle stimmberechtigten kirchlichen Gremien geschickt werden.

B. ÖRTLICH: Jede Ortskirche legt den Prozentsatz der Mitglieder fest, der für die Abwicklung von Geschäften erforderlich ist, sowie das Verfahren für die Benachrichtigung der Mitglieder über die Versammlung und das Verfahren für die Einberufung von Sonderversammlungen, sofern in der UFMCC-Satzung nichts anderes festgelegt ist.

C. STELLVERTRETENDE ABSTIMMUNG: Bei allen geschäftlichen Zusammenkünften dieser Gemeinschaft sind Stimmrechtsvertreter und/oder Abstimmungen in Abwesenheit nicht zulässig, es sei denn, dies ist in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehen.

ARTIKEL IX - KIRCHENFINANZEN

A. FINANZIELLE HAUSHALTSFÜHRUNG: Die UFMCC übernimmt und lehrt den Zehnten als das in der Schrift bestätigte Mittel zur Unterstützung der Kirche und ihrer Dienste und als Ausdruck guter Haushalterschaft von Zeit, Fähigkeiten und Geld durch Einzelpersonen und kirchliche Gremien. Daher liegt es in der Verantwortung sowohl des Klerus als auch der Laienleitung der entstehenden und angeschlossenen Kirche, Programme der Haushalterschaft zu planen und durchzuführen, die sowohl den Menschen helfen, in der Gnade des Gebens zu wachsen, als auch die Dienste der Kirche zu finanzieren. Bei jedem öffentlichen Gottesdienst in der Ortsgemeinde und bei Konferenzen, die von der UFMCC gesponsert werden, soll eine Opfergabe entgegengenommen werden.

B. BERICHTERSTATTUNG: Jede entstehende Kirche und angegliederte Kirche soll der UFMCC jeden Monat alle Kircheneinnahmen melden und mit diesem Bericht einen von der Generalkonferenz festgelegten Prozentsatz der gemeldeten Gelder überweisen.

1. Alle Gelder, die dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum aus einem steuerbefreiten Fonds in den Allgemeinen Fonds überwiesen werden, müssen zu den Einnahmezahlen für den betreffenden Monat hinzugerechnet werden, und es müssen darauf Veranlagungen gezahlt werden. Bericht und Überweisung sind bis zum zehnten (10.) Tag des Monats, der auf den Berichtsmonat folgt, an die UFMCC zu übermitteln.

2. EINREICHUNG DER VERANLAGUNGSZAHLUNG: Wo immer es möglich und nach dem Ermessen des Präsidiums wünschenswert ist, sollen die Kirchen ihren Beitrag direkt an den Hauptsitz der UFMCC schicken. Der Zentralvorstand kann jedoch unter bestimmten Umständen beschließen, Sonderkonten in anderen Ländern als den Vereinigten Staaten zur treuhänderischen Verwahrung der UFMCC-Umlagezahlungen in diesem Land zu genehmigen. Der Gouverneursrat benennt auf Empfehlung des Moderators die Zeichnungsberechtigten für diese Konten und genehmigt ein Budget für die Verwendung dieser Gelder für Zwecke und Programme der UFMCC in der jeweiligen Nation. Der Gouverneursrat legt geeignete Richtlinien und Verfahren für die Verwaltung der treuhänderisch für die UFMCC verwahrten Gelder fest. Wenn Gelder international an die UFMCC überwiesen werden, müssen die Gemeinschaftsbüros den nationalen/regionalen Regierungsbehörden in den entsendenden Ländern zufriedenstellende Unterlagen vorlegen.

C. TREUHANDORGANE: Wenn der Vorstand beschließt, Sonderkonten zur treuhänderischen Verwaltung von UFMCC-Geldern zu genehmigen, kann der Vorstand ein Treuhandorgan ernennen, das für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Satzung, allen rechtlichen Organisationsdokumenten, Immobilien und treuhänderisch verwalteten Finanzen zuständig ist, soweit dies gesetzlich zulässig und angemessen ist. Der Vorstand bestimmt nach eigenem Ermessen die Anzahl der Mitglieder eines treuhänderischen Organs. Alle Handlungen der treuhänderischen Organe müssen dem Vorstand gemeldet und von diesem genehmigt werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

1. QUALIFIKATIONEN: Die Mitglieder eines treuhänderischen Organs müssen vollberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft sein, die nach dem alleinigen Ermessen des Vorstands über geistliche Qualität und Führungsqualitäten verfügen, reif sind, ein gesundes Urteilsvermögen besitzen und nachweislich Leistungen erbracht haben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

2. ZUSTÄNDIGKEIT: Das treuhänderische Gremium unterliegt dieser Satzung, der Satzung des treuhänderischen Gremiums, der Geschäftsordnung des treuhänderischen Gremiums und den Richtlinien und Verfahren des Vorstandes.

3. DISZIPLINIEN: Die UFMCC duldet kein Verhalten, das nach ihrem alleinigen Ermessen illoyal oder ungebührlich ist oder eine Pflichtverletzung seitens der Mitglieder eines treuhänderischen Organs darstellt. Daher entwickelt der Verwaltungsrat ein Verfahren für die Verhängung geeigneter Disziplinarmaßnahmen, die er für erforderlich hält, und setzt dieses um.

D. RENTENVERANLAGUNG: Jedes örtliche kirchliche Verwaltungsorgan in den USA meldet vierteljährlich die Zahl der Mitglieder in gutem Ansehen für jeden Monat innerhalb jedes Quartals und überweist die von der Generalkonferenz festgesetzte Pensionskassenumlage. Bericht und Überweisung sind bis zum zehnten (10.) Tag des Monats, der auf das gemeldete Quartal folgt, an den Pensionsausschuss zu überweisen.

E.. UNTERSCHRIFTEN: Jedes Bank- oder Finanzkonto, das auf den Namen einer kirchlichen Körperschaft, der UFMCC oder einer untergeordneten Gruppe oder Körperschaft lautet, muss für Abhebungen zwei Unterschriften erfordern, von denen eine die eines gewählten Amtsträgers oder einer gemäß der UFMCC-Satzung, den Genehmigungsdokumenten der untergeordneten Gruppe oder Körperschaft oder den Genehmigungsdokumenten der Ortskirche ernannten Person sein muss.

F. ERLASS VON VERANLAGUNGEN: Der Zentralvorstand kann einen Erlass für verspätete Veranlagungen gewähren.

ARTIKEL X - VORBEHALT VON BEFUGNISSEN

Alle Befugnisse, die nicht durch diese Satzung delegiert werden, sind den örtlichen kirchlichen Gremien vorbehalten.

ARTIKEL XI - ANNAHME UND ÄNDERUNGEN

A. ANNAHME: Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Generalkonferenz der UFMCC in Kraft und wird für alle Mitglieder und kirchlichen Körperschaften innerhalb der Gemeinschaft verbindlich.

B. ÄNDERUNGEN: Diese Geschäftsordnung kann auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Tagung der Generalkonferenz gemäß den von der Generalkonferenz beschlossenen Verfahren geändert oder aufgehoben werden. Solche Änderungen oder Aufhebungen können nur wirksam werden, wenn zwei Drittel (2/3) der ordnungsgemäß ermächtigten Laiendelegierten und zwei Drittel (2/3) der ordnungsgemäß ermächtigten anwesenden Geistlichen für solche Änderungen oder Aufhebungen stimmen.

C. ÜBEREINSTIMMUNG MIT NATIONALEN GESETZEN: Wenn die UFMCC-Satzung mit den Gesetzen eines Landes oder einer anderen Jurisdiktion, in dem/der eine örtliche kirchliche Körperschaft organisiert ist, unvereinbar ist, kann der Vorstand zulassen, dass die Satzung oder andere organisatorische Dokumente Abweichungen von dieser Satzung enthalten, um die Übereinstimmung der örtlichen kirchlichen Körperschaft mit diesen Gesetzen zu erleichtern.